



Gebührensatzung über das auf der Kirmes in Schalksmühle zu entrichtende Standgeld vom 14.07.1992 in der Fassung der Zweiten Artikelsatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro vom 07.11.2001 (Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04. 1991 (GV. NW. S. 214) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.1991 (GV. NW. S. 214), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 13.07.1992 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Gemeinde Schalksmühle betreibt die Kirmes als öffentliche Einrichtung.

**§ 2
Gebührenpflicht**

Wer eine Zusage auf der von der Gemeinde Schalksmühle veranstalteten Kirmes erhält, hat ein Standgeld zu entrichten.

**§ 3
Höhe des Standgeldes**

(1) Das Standgeld für die Kirmes beträgt je angefangenen Quadratmeter und Tag:

- Fahr- und Schaugeschäfte	0,36 €
- Verkaufsgeschäfte	0,51 €
- Verlosungen und Warenausspielungen	0,64 €
- Imbissstände	0,77 €
- Ausschankstände	1,00 €

(2) Wohn- und Gerätewagen sowie Fahrzeuge und andere Transportmittel, die unmittelbar neben und/oder hinter dem Geschäft abgestellt werden, zählen mit zum Geschäft und sind gebührenpflichtig im Sinne des Absatzes 1.

**§ 4
Zahlungsfrist und -anspruch**

(1) Zur Zahlung des Standgeldes ist der Standinhaber bzw. -aufsteller, bei seiner Abwesenheit ein von ihm Beauftragter, verpflichtet.

- (2) Das Standgeld für die Teilnahme an der Kirmes ist am 1. Kirmestag fällig, und zwar auch dann, wenn die tatsächliche Nutzung der zugewiesenen Standfläche nicht während der gesamten Kirmesdauer erfolgt.
- (3) Wer sich weigert, das Standgeld zu zahlen, kann von der Kirmesfläche verwiesen werden, ohne dass er durch diese Maßnahme von der Zahlungspflicht befreit ist oder Ersatzansprüche geltend machen kann.

§ 5

Einziehung und Beitreibung der Standgelder

- (1) Das Standgeld wird durch Beauftragte des Ordnungsamtes eingezogen.
- (2) Rückständige Standgelder werden aufgrund des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510/SGV. NW. 2010) in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigegeben.

§ 6

In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.08.1992 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten zum 01.08.1992 die Jahrmarktordnung der Gemeinde Schalksmühle vom 31.10.1972 sowie die Gebührenordnung über das auf dem Jahrmarkt (Kirmes) in Schalksmühle zu entrichtende Standgeld vom 21.07.1970 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.06.1977 außer Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Artikelsatzung der Gemeinde Schalksmühle zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 07. November 2001

Köhler
Bürgermeister

Veröffentlicht: 16.11.2001
In Kraft getreten: 01.01.2002